

**Benutzungsordnung Betriebsgelände „Alte Ziegelei“**  
**(Wertstoffhof mit Schadstoffannahme, Abfallumschlagstation, Deponie)**

Alt Golmer Chaussee 1, OT Alt Golm, 15848 Rietz-Neuendorf

## **1 Ermächtigung**

Der Landkreis Oder-Spree als Eigentümer folgender Anlagen auf dem Betriebsgelände „Alte Ziegelei“, Alt Golmer Chaussee 1, OT Alt Golm, 15848 Rietz-Neuendorf,

- Wertstoffhof (WSH)
- stationäre Schadstoffannahme (Bestandteil des WSH)
- Abfallumschlagstation (AUST)
- Deponie

im Folgenden als Betriebsgelände bezeichnet, hat seinem Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) per Betriebssatzung die Betreuung und Bewirtschaftung übertragen.

## **2 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für das unter 1 genannte Betriebsgelände.

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Abfallanlieferer und Besucher.

Bei der Benutzung des Betriebsgeländes sind die Bestimmungen der jeweils gültigen

- Abfallentsorgungssatzung (AES)
  - Abfallgebührensatzung (AGS)
- und
- Benutzungsgebührensatzung (BGS)
- zu beachten.

Die Benutzungsordnung für das Betriebsgelände ergänzt insofern die Bestimmungen dieser Satzungen.

## **3 Betretungs- und Benutzungsrecht**

Alle Besucher des KWU-Entsorgung haben sich im Eingangsbereich beim Betriebspersonal des KWU-Entsorgung am Waagecontainer anzumelden. Fahrzeuge sind vorher auf dem Parkplatz im Eingangsbereich abzustellen.

Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Eingangsbereich ist die beschilderte Hauptzufahrt.

Ungeachtet der Erlaubnis erfolgt das Betreten bzw. Betreten und Befahren des Betriebsgeländes auf eigene Gefahr (siehe Absatz **15**).

Die Benutzung des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt (siehe Absatz **13**). Diese werden vom KWU-Entsorgung festgelegt und gemäß § 32 AES bekannt gegeben. Die Bekanntmachung kann bei Bedarf ergänzend durch Broschüren erfolgen.

Bei der stationären Schadstoffannahmestelle sind die gesonderten Öffnungszeiten zu beachten.

#### **4 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

Das auf dem WSH und der AUST eingesetzte Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Abfallanlieferern und Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln, zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen (siehe Absatz **10**).

Innerhalb der AUST ist die Vorfahrt des Radladers zu beachten (siehe Anlage: Merkblatt AUST, Ziffer 7).

Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen zum Befahren des Betriebsgeländes geeignet sein.

#### **Besondere Bestimmungen:**

Bleiben Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Abfallanlieferer bzw. Besucher für deren unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Das KWU-Entsorgung kann zur Sicherung bzw. Bergung der Fahrzeuge Hilfe leisten, wenn der Abfallanlieferer bzw. Besucher schriftlich erklärt, dass er für etwaige daraus entstehende Kosten und Schäden haftet.

Anlieferern von Abfallkleinmengen ist das Befahren der Deponie nicht gestattet. Andere Abfallanlieferer dürfen nur im Beisein des Betriebspersonals und nach vorheriger Einweisung den Deponieerweiterungsbereich zur Abfallanlieferung befahren. Das **Betreten und Befahren** der Deponie erfolgt dabei **auf eigenes Risiko** und nur **mit festem Schuhwerk und Warnweste!** Das KWU-Entsorgung **übernimmt keine Haftung**, z. B. für Reifen- und Lackschäden. Fahrzeugen und Maschinen ist Vorfahrt zu gewähren.

Das Betreten der Schadstoffannahme durch Abfallanlieferer und betriebsfremde Personen ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig. Gleiches gilt für das Betreten und Befahren der AUST. Bei der AUST ist das Merkblatt zu beachten (Anhang zu dieser Benutzungsordnung).

Kinder dürfen sich nicht außer Reichweite ihrer Aufsichtspersonen bewegen. Auf dem gesamten Betriebsgelände haften die Eltern für ihre Kinder.

Die Abfallanlieferer sind verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Das Tragen von festem Schuhwerk und bei Bedarf (Abladen der Abfälle) Benutzung von Arbeitsschutzhandschuhen ist erforderlich. Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer.

## **5 Abfallarten**

Auf dem WSH und auf der AUST werden die Abfallarten gemäß § 29a der AEA und Anlage A der BGS angenommen.

Auf der stationären Schadstoffannahme werden die Abfallarten gemäß § 29a der AES und Anlage B der BGS angenommen. Die Kosten für Sicherstellungsleistungen trägt der Abfallanlieferer.

Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden die Abfallarten gemäß § 29a der AEA angenommen.

Auf der Deponie "Alte Ziegelei" können darüber hinaus auch Abfälle aus anderen Entsorgungsgebieten des Landes Brandenburg und Berlin beseitigt werden, sofern sie für die Deponierung geeignet sind und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde hierzu vorliegt.

Unrechtmäßig angelieferte Abfälle hat der Verursacher auf eigene Kosten vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Abfallanlieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist das KWU-Entsorgungsbetrieb berechtigt, die notwendige Handlung als Ersatzvornahme zu veranlassen (siehe Absatz 7).

## **6 Annahmeverfahren und Eingangskontrolle**

Die angelieferten Abfälle müssen gemäß abfallrechtlicher Plangenehmigung zur Annahme zugelassen sein und die darin zugelassenen Parameter erfüllen. Bei der Anlieferung und Annahme von Abfällen sind zudem die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu beachten.

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Deponierung sind folgende Kriterien einzuhalten:

1. Deklaration der Abfälle gemäß AVV und Prüfung der Zulässigkeit der Annahme entsprechend AES, AGS sowie BGS
2. Vorlage der gemäß DepV geforderten Nachweise, insbesondere Deklarationsanalysen und verantwortlichen Erklärung zuzüglich Angaben zur Menge und Herkunft der Abfälle durch den Abfallerzeuger
3. Annahmeerklärung durch das KWU-Entsorgungsbetrieb
4. bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle das Vorliegen einer behördlichen Bestätigung durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)

## **7 Abladen der Abfälle**

Die Abfallanlieferer haben nach der Eingangskontrolle die ihnen genannte Abladestelle anzufahren und den Abfall nach Anweisung des Betriebspersonals abzuladen. Der Einweisung des Betriebspersonals ist zu folgen.

Das Befahren der Abladeplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere beim Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten. Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen (siehe Absatz **10**).

Selbst verursachte Verunreinigungen beim Entladen ihrer Abfälle haben die Abfallanlieferer sofort zu beseitigen.

Beim Abladen werden die Abfälle auf ihre Zulässigkeit zur Annahme auf dem WSH / der AUST / der Deponie kontrolliert. Das Betriebspersonal ist befugt, die Annahme nicht zugelassener Abfälle zu verweigern. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall über die weitere Entsorgung dieser Abfälle nach Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) entscheiden. Finanzielle und materielle Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle hat der Abfallanlieferer zu tragen (siehe Absatz **5**).

Schadstoffe sind grundsätzlich dem Fachpersonal an der stationären Schadstoffannahme, während der Annahmezeiten, zu übergeben. Das einfache Ablegen von Schadstoffen ist strengstens untersagt.

## **8 Besitz und Eigentumsübergang**

Der Abfallanlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind.

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in dem angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in dem angelieferten Material gefunden werden, werden wie Fundsachen behandelt.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Materialien, die nicht zur Annahme zugelassen oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

## **9 Gebühren**

Die Annahmgebühren werden vom Landkreis Oder-Spree nach der BGS erhoben.

## **10 Kfz-Verkehr auf dem Betriebsgelände**

Das auf dem WSH und der AUST eingesetzte Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Abfallanlieferern und Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln, zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen (siehe Absatz **4**).

Sofern nicht die vorstehende Regelung greift, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO). Innerhalb der (AUST) ist abweichend die Vorfahrt des Radladers zu beachten (siehe Anlage: Merkblatt AUST, Ziffer 7).

Das Vorbeifahren sowie der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften auftreten, haftet der Verursacher.

Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen (siehe Absatz 7).

## 11 Sonstiges Verhalten auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen Abfallanlieferer und sonstige Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Abfällen entnehmen.

Abfallanlieferer dürfen die Sozialräume des Betriebspersonals nicht benutzen.

Den Abfallanlieferern ist es untersagt, andere Bereiche als den zugewiesenen Abfallablageungsplatz aufzusuchen.

## 12 Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

Die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle hat gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (**TRGS 519**) in der gültigen Fassung zu erfolgen.

Asbesthaltige Abfälle werden nur in gebundener Form, in Folie verpackt oder in Big-Bags angenommen. Die Abfallanlieferer haben die Abfälle gemäß Einweisung durch das Betriebspersonals an der zugewiesenen Stelle zu entladen.

Das Abladen der Abfälle hat staubfrei zu erfolgen. Das Abkippen asbesthaltiger Abfälle ist untersagt.

Das KWU-Entsorgung kann ergänzende Regelungen zur Art und Weise der Ablagerung auf der Deponie treffen. Diese Regelungen werden gemäß § 32 der AES bekannt gegeben.

## 13 Öffnungszeiten

WSH / Deponie	Montag bis Freitag	07:00 – 17:00 Uhr
	Sonnabend	08:00 – 12:00 Uhr
Anlieferung von Asbestabfällen	Montag bis Freitag	09:00 – 15:00 Uhr
stationäre Schadstoffannahme	mittwochs sowie jeden 2. und 4. Samstag im Monat (gerade KW)	jeweils 09.00 – 12.00 Uhr

Die Betriebszeiten der AUST sind Montag – Freitag 07:00 - 17:00 Uhr. Betriebsfremde Abfallanlieferer dürfen die AUST nur nach Aufforderung durch das Personal des KWU-Entsorgung befahren / betreten.

Änderungen bzw. vorübergehende Abweichungen der Öffnungszeiten werden entsprechend § 32 AES rechtzeitig bekannt gegeben.

## **14 Öffentlich-rechtliches Hausrecht**

Verstößt ein Abfallanlieferer bzw. Besucher der Betriebsanlagen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, so kann das KWU-Entsorgung ihm auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt verweigern.

## **15 Haftung**

Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr (siehe Absatz **3**). Das KWU-Entsorgung haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die beim Befahren des Betriebsgeländes oder beim Abladen entstehen. Er haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines Betriebspersonals entstanden sind. Der Abfallanlieferer bzw. Besucher haftet für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden.

## **16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.2020 / 06.08.2020 (Neufassung Merkblatt AUST)

gezeichnet

Drawe  
Werkleiterin

Anlage

Merkblatt AUST „Alte Ziegelei“

**Anlage zur Benutzungsordnung Betriebsgelände „Alte Ziegelei“**

**Merkblatt Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“ (AUST)**

Aufgrund der Gefahrenschwerpunkte auf engem Raum werden die Regelungen zur Verkehrsführung und zur Arbeitssicherheit für den Bereich der AUST konkretisiert und ergänzt.

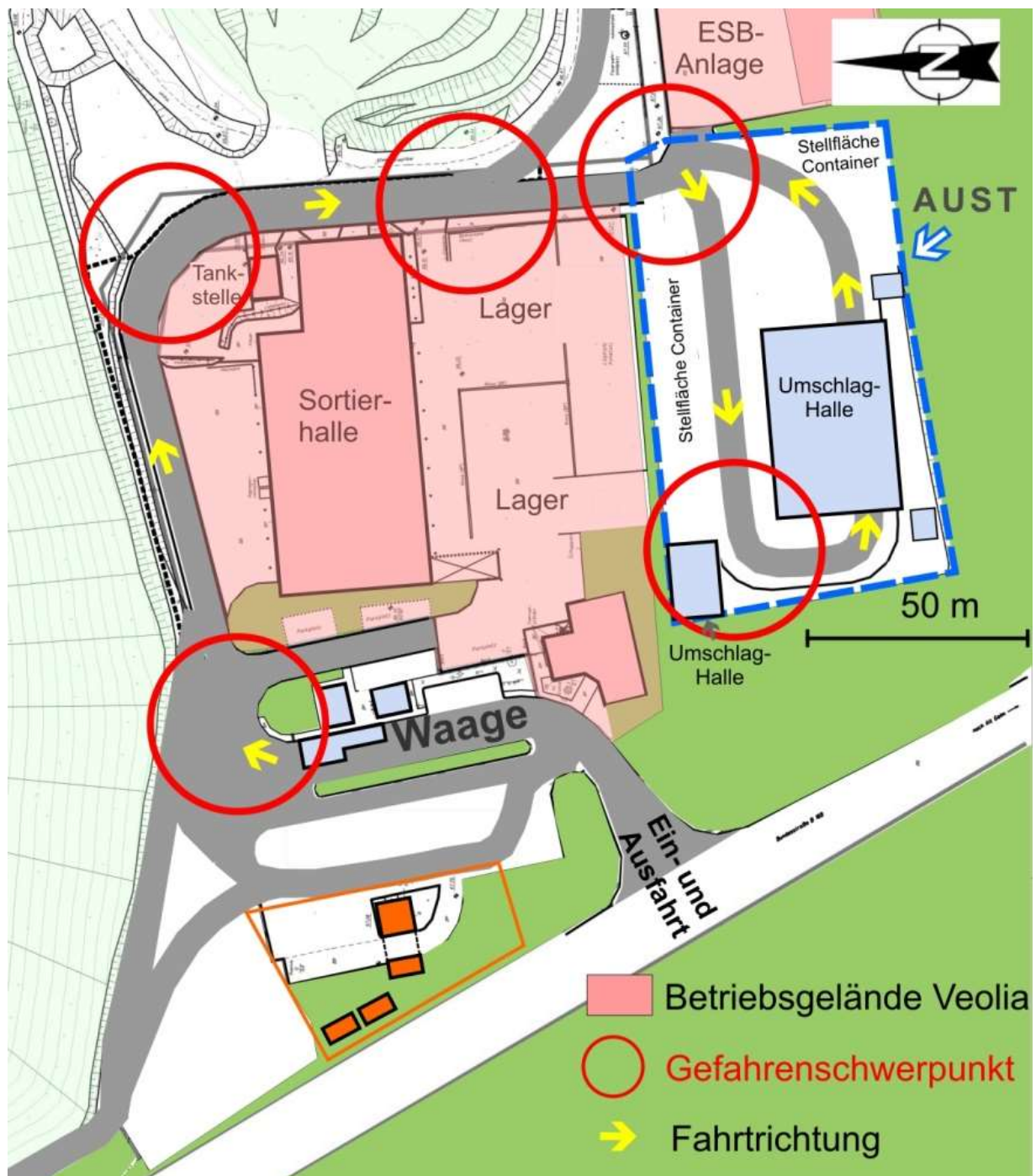


Abbildung: Lageskizze Bereiche Wertstoffhof und Abfallumschlagstation

- 1 Betriebsfremde Anlieferer dürfen den Bereich der AUST nur befahren, wenn sie vom Personal des KWU-Entsorgung die Erlaubnis erhalten haben. Bestandteil der Erlaubnis ist die Kenntnisnahme dieses Merkblattes und Bestätigung per Unterschrift
- 2 Im gesamten Bereich der AUST – Kreuzungsbereich Deponieeinfahrt / Veolia-Gelände / Freiflächen / beide Umschlaghallen – ist mit Schrittgeschwindigkeit, max. 10 km/h, zu fahren.
- 3 Im Bereich der Gefahrenschwerpunkte ist erhöhte Vorsicht geboten! Personen und Fahrzeuge können zugleich aus / in mehreren Richtungen unterwegs sein!
- 4 Das Einfahren in die große Umschlaghalle ist nur von der West-Seite, das Ausfahren nur zur Ost-Seite erlaubt.
- 5 Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren innerhalb der Sortierhallen mit Ausnahme des Radladers darf nur mit Einweiser erfolgen.
- 6 Vor dem Einfahren in die jeweilige Umschlaghalle bzw. vor dem Vorbeifahren an der kleinen Umschlagshalle für Sperrmüll ist Sichtkontakt zum Radladerfahrer aufzunehmen. Erst danach darf weitergefahren werden.
- 7 Innerhalb der Umschlaghalle ist die Vorfahrt des Radladers zu beachten: Vor dem Einfahren in die Umschlaghalle Blickkontakt zum Radladerfahrer suchen; ggf. durch Betätigung der Hupe aus sich aufmerksam machen! Weiterfahren nur nach dessen Bestätigung (Handzeichen)!
- 8 Das Abschütten von Abfällen innerhalb der Umschlaghalle ist nur im zugewiesenen Bereich erlaubt. Diesen legt das Betriebspersonal fest. Weitere Weisungen sind ebenfalls zu befolgen.
- 9 Das Vorbeifahren sowie der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften auftreten, haftet der Verursacher.
- 10 Das Betreten und Befahren des AUST-Bereiches erfolgt auf eigenes Risiko und nur mit festem Schuhwerk! Das KWU-Entsorgung übernimmt keine Haftung, z. B. für Reifen- und Lackschäden.

Fürstenwalde, 06.08.2020

gezeichnet

Drawe  
Werkleiterin